

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 60/03 GEWERBEGEBIET KRITZOWBURG

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1599).



M 1 : 2.000

Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen - Teil B.



GE
GRZ 0,8 a
OK 12,00m max

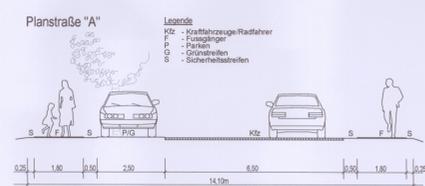
GE
GRZ 0,8 a
OK 12,00m max

PLANZEICHENERKLÄRUNG I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Rechtsgrundlagen
GE	Gewerbegebiete (gem. § 8 BauNVO)	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
GRZ 0,8	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,8	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
OK 12,00m max	maximale Oberkante, als Höchstmaß über Bezugspunkt	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
a	BAUWEISE Abweichende Bauweise	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
—	Baugrenze	
—	VERKEHRSLÄCHEN Straßenverkehrsflächen	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
—	— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
▲ ▲ ▲	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
—	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN Flächen für Versorgungsanlagen	Par. 9 (1) 12, 14 BauGB Par. 9 (6) BauGB
—	— Regenwassertanks	
—	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN Vermutlicher Verlauf von Leitungen, oberirdisch	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
—	GRÜNFLÄCHEN Grünfläche -Ausgleichsgrün / Eingriffsminderung	Par. 9 (1) 15 BauGB
—	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, mit Kennzeichnung nach lfd. Nr. (1 bis 5); z.B. [1]	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
—	§ 20 Biotop nach NatSchG M-V; z.B. Nr. 480	
—	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN Anpflanzgebiet für Bäume Erhaltungsgelände für Bäume	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
—	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
—	REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ Bereich mit Bodendenkmal, der dem Denkmalschutz unterliegt	Par. 9 (6) BauGB Par. 172 (1) BauGB
—	SONSTIGE PLANZEICHEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 60/03 der Hansestadt Wismar	Par. 9 (7) BauGB
—	Abgrenzung unterschiedlicher Lärmgebiete (LPB) LV mit Text Teil B	Par. 9 (1) 24 BauGB Par. 1 (4) BauNVO Par. 9 (6) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

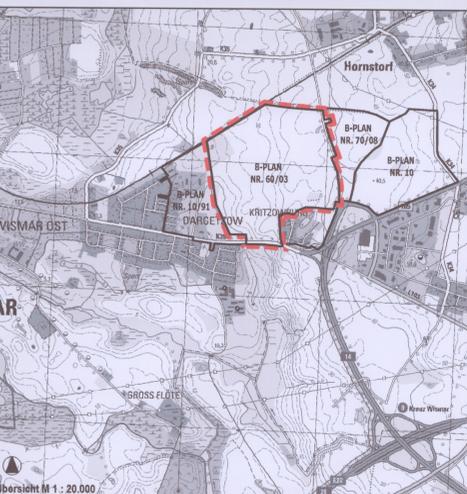
—	Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
—	Höhenlinien/Höhenangaben, Höhen in Metern ü NN
—	Bemessung in Metern
—	Böschung, Graben
—	Sichtdreiecke
—	Künftig fallende Darstellungen, z.B. § 20 Biotop



AUFSTELLUNGSVERFAHREN

- Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2003, geändert mit Beschluss vom 27.08.2009. Die ortsüblichen Bekanntmachungen des Aufstellungsbeschlusses sind am 09.08.2003 und am 03.10.2009 im Stadtanzeiger erfolgt.
Wismar, Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 20.05.2015 unterrichtet und zur Ausfertigung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
Wismar, Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, durchgeführt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass während der Frist für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht, am ortsüblich im Stadtanzeiger bekannt gemacht worden.
Wismar, Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wismar, Der Bürgermeister
- Die Bürgerschaft hat am den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Wismar, Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit von bis zum während der Dienststunden Montag, Dienstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist umweltbezogene Informationen verfügbar sind und von jedem am Stellungsantrag zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am ortsüblich im Stadtanzeiger bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
Wismar, Der Bürgermeister
- Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wismar, Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.
Wismar, Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.
Wismar, Der Bürgermeister
- Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Beschluss wird bestätigt. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.
Wismar, Der Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich im Stadtanzeiger bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Wismar, Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



HANSESTADT WISMAR

Stand: Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 (1) BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

**BEBAUUNGSPLAN NR. 60/03
GEWERBEGEBIET KRITZOWBURG**